

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf des Bundesgesetzes vom xx.xx.xxxx, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG) erlassen wird (Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017)**

Einleitung.....	2
Zu Artikel 1: Änderungen des Strafgesetzbuches .....	4
Zu Artikel 2: Änderung der Strafprozessordnung .....	6
Zu Artikel 4: Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG).....	7
1. Grundsätze des Vollzugs: §§ 1 - 4 .....	8
2. Vorläufiges Absehen vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung: §§ 5-11....	9
3. Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug: §§ 12-15 .....	12
4. Verfahren bei Krisenintervention und Widerruf: §§ 16, 17 .....	13
5. Vollzugsanstalten und Einleitung des Vollzugs: §§ 19-24.....	13
6. Vertretung des Betroffenen: §§ 25-28 .....	14
7. Behandlung und Betreuung: §§ 29-39 .....	16
8. Durchführung des Vollzugs §§ 40-49.....	17
9. Vollzugslockerungen §§ 49-51.....	18
10. Sicherheit und Ordnung §§ 52-58 .....	18
11. Vollzug von Maßnahmen an Jugendlichen § 59.....	19
12. Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung §§ 60-66 .....	19
13. Rechtsschutz im Vollzug §§ 71-74 .....	19
14. Verfahren bei der Entlassung §§ 75-79 .....	20
15. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen § 80 .....	20
Resümee.....	21

## **Einleitung**

VertretungsNetz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum lange erwarteten Entwurf eines Maßnahmen-Reform-Gesetzes. In der Stellungnahme soll der Fokus auf den durch den Entwurf intendierten Fortschritt sowie auf jene Teile gelenkt werden, die aus Sicht von VertretungsNetz diesen gewünschten Fortschritt behindern. Das gegenwärtige Konzept des Maßnahmenvollzuges ist sowohl auf legislatischer Ebene als auch auf organisatorischer Ebene seit langem reformbedürftig. Eine europäischen und internationalen Grundrechtsprinzipien folgende Ausgestaltung des Maßnahmenvollzuges konnte bis heute nicht erreicht werden.

Nicht erst seit der vom Bundesminister für Justiz, Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, im Juni 2014 eingesetzten Arbeitsgruppe „Reform des Maßnahmenvollzugs“ – die als Reaktion auf einen Fall von Vernachlässigung in der Justizanstalt Stein eingesetzt wurde – besteht Einigkeit darüber, dass der Maßnahmenvollzug sowohl in räumlicher, organisatorischer als auch in personeller Hinsicht unzureichend ausgestattet ist. Das gilt für den Vollzug, für das Straf- und Entlassungsverfahren und den Rechtsschutz gleichermaßen. Auf verfassungsrechtlicher Ebene spielen in diesem Zusammenhang insbesondere Art 3 und Art 5 EMRK und Art 2 PersFrG eine Rolle. In Hinblick auf den vorliegenden Entwurf ist zusätzlich das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu berücksichtigen. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs durch die UN-BRK (innerstaatlich verlautbart in BGBl III 2008/155) binden gleichermaßen Gesetzgebung und Vollziehung, sie sichern Menschen mit Behinderungen Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art 5), ebenso gleiche Anerkennung vor dem Recht „als Rechtssubjekt“ (Art 12), wirksamen Zugang zur Justiz (Art 13), Freiheit und Sicherheit der Person (Art 14) u. v. a. m. zu. Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang aber auch dem Versorgungsangebot für Menschen mit schwerer intellektueller Beeinträchtigung zu, das zum heutigen Zeitpunkt als unzureichend zu beurteilen ist. Aus der Erfahrung in der Vertretung dieser Personengruppe wird vermutet, dass eine Optimierung der Betreuungssituation (therapeutische Rahmenbedingungen, Raumangebot, Personalausstattung u. v. a. m.) nicht unwesentlich dazu beitragen kann, einen bedeutenden Teil der Anlasstaten durch Menschen mit schwerer intellektueller Beeinträchtigung zu verhindern.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt aus Sicht von VertretungsNetz wesentliche Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug“. Die multiprofessionelle Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe ermöglichte eine umfassende, fächerübergreifende Auseinandersetzung mit dem Thema, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit sowohl der legislatischen Neugestaltung als auch der Notwendigkeit der fachlichen und organisatorischen Neuausrichtung. Die Gruppe der SelbstvertreterInnen

hätte gemäß Art 4 Abs 3 UN-BRK noch stärker in diesen Prozess miteinbezogen werden müssen, sind es doch die Betroffenen, die als ExpertInnen in eigener Sache wertvolle Perspektiven in Reformüberlegungen einzubringen vermögen und daher Gehör finden müssen.

Im Jänner 2015 wurden von VertretungsNetz-Sachwalterschaft 23% aller Personen vertreten, die gemäß § 21 Abs 1 StGB im Maßnahmenvollzug untergebracht waren. Unter Mitberücksichtigung der vorläufigen Anhaltungen gemäß § 429 Abs 4 StPO und der bedingt entlassenen Personen vertrat VertretungsNetz zu diesem Zeitpunkt nahezu ein Viertel aller gemäß § 21 Abs 1 StGB untergebrachten Personen. Aufgrund der Erfahrung mit der Vertretung dieser Personen möchte VertretungsNetz auf wichtige Wahrnehmungen hinweisen. Besonders auffallend ist eine im Verhältnis zur Anlasstat unverhältnismäßig lange Anhaltedauer. Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Menschen mit Demenz oder schwerer intellektueller Beeinträchtigung muss nicht nur bezweifelt werden, dass mit der Unterbringung in Sonderanstalten für Justiz ein Therapieerfolg erzielt werden kann. Es erscheint in Einzelfällen auch zweifelhaft, ob die Betroffenen zum Zeitpunkt der Anlasstat überhaupt in der Lage waren, die Mindestanforderungen eines Vorsatzes im Sinn von § 5 Abs 1 StGB zu bilden. Die starke Zunahme der Zahl der im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen ist mitursächlich dafür, dass die Betroffenen nicht adäquat behandelt und betreut werden können. Auch das Fehlen ausreichender Betreuungsangebote für Menschen, die aus dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen werden könnten, zu wenig und nicht ausreichend differenziert zur Verfügung stehende soziale Empfangsräume behindern eine zeitgerechte Entlassung. Das bedeutet, nicht in jedem Fall ist die Ursache für eine unverhältnismäßig lange Anhaltung in erster Linie die Gefährlichkeit der Betroffenen, sondern der Umstand, dass Behandlung und Betreuung nicht mit der erforderlichen Professionalität erfolgen kann. Bis heute ist es leider nicht gelungen strukturelle Defizite zu beheben.

Der vorliegende Entwurf kann ein Beitrag zu einer Verbesserung der Situation sein. Das gilt gleichermaßen für die unmittelbar betroffene Personengruppe wie auch für die ProfessionistInnen, die in diesem herausfordernden Bereich arbeiten. Eine Richtungsänderung wird letztendlich vom Zusammenwirken einzelner Faktoren abhängen. Die geplante Errichtung forensisch-therapeutischer Zentren mit neuer organisatorischer Ausrichtung, die beabsichtigte Erweiterung des Angebotes des ambulanten Maßnahmenvollzugs unter noch stärkerer Einbindung der Bewährungshilfe, die Betonung der Prüfung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten bereits ab Einleitung des Verfahrens, der geplante Ausbau des Rechtsschutzes – insbesondere durch die gemäß §§ 25ff MVG vorgesehene gesetzliche Vertretung durch die Vereine zur Namhaftmachung von Patientenanwälten, die Verbesserung der Qualität

der Sachverständigengutachten und die fächerübergreifende Begutachtung sind Maßnahmen, die zu einer Neuausrichtung des Maßnahmenvollzugs beitragen können und deshalb von VertretungsNetz begrüßt werden. Auch wenn sich im Zusammenhang mit dem vorläufigen Absehen von der Unterbringung und der bedingten Entlassung entscheidungsunfähiger Personen besondere Fragen in Hinblick auf deren Rechtsschutz stellen, die aus Sicht von VertretungsNetz ungeklärt sind, wird auch die Absicht, Weisungen durch Bedingungen zu ersetzen, grundsätzlich begrüßt.

In einigen wesentlichen Punkten entspricht der vorliegende Entwurf hingegen nicht den Erwartungen an die Reformgesetzgebung. Unbefriedigend bleibt insbesondere die Möglichkeit der unbegrenzten (praktisch lebenslangen) Verlängerung der Probezeit, unabhängig von der Schwere der Anlasstat. Nicht nachvollziehbar ist weiters die beabsichtigte Ausdehnung auf Anlasstaten im Sinn von § 21 Abs 4 StGB.

VertretungsNetz möchte nicht die Tragik des Falles “Brunnenmarkt” verharmlosen, gibt allerdings zu bedenken, dass Fällen wie diesem nicht in erster Linie durch eine erweiterte Möglichkeit der Unterbringung begegnet werden kann. Der gegenständliche Fall, auf den in den Erläuterungen ausdrücklich Bezug genommen wird, steht in erster Linie für die Schwierigkeit des Gelingens einer abgestimmten Kooperation der zuständigen Behörden und diversen sozialen Dienstleister. Hier gilt es, Regelungen und Strukturen außerhalb des Maßnahmenvollzugsrechts zu schaffen, die erforderliche Kooperationen verantwortungsbewusst gelingen lassen.

VertretungsNetz will in der Folge Anregungen zur Konkretisierung bzw. Klärung einzelner Bestimmungen zur Verfügung stellen und im Hinblick auf das Gelingen des Reformvorhabens Vorschläge zur Ergänzung bzw. Änderung einzelner Punkte machen.

## **Zu Artikel 1: Änderungen des Strafgesetzbuches**

### **Zu § 21:**

§ 21 idgF wird in der Reformdiskussion als einer der Gründe für Fehleinweisungen sowie für Einweisungen infolge minderschwerer Delinquenz mit unverhältnismäßig langer nachfolgender Anhaltedauer gesehen. Unter Berücksichtigung der Zahl von Fehleinweisungen (laut Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug ist von vier falsch positiven für eine richtig positive Einweisung auszugehen) kommt der Problematik zusätzlich Bedeutung zu.

Reformbedürftig erscheinen auch aus Sicht von VertretungsNetz die niedrige Strafuntergrenze für Anlassdelikte, der Krankheitsbegriff, das Fehlen konkretisierender Beschreibungen der Gefährlichkeitsprognose und des Kausalzusammenhangs zwischen psychischer Störung und Anlasstat.

Offensichtlich versucht § 21 des Entwurfs diese Umstände durch die Ergänzung um ein zusätzliches Tatbestandselement in § 21 Abs 3 und Konkretisierung durch Begriffsänderungen zu berücksichtigen. Ob die geplante Änderung von § 21 ausreicht, um oben beschriebene Probleme zu minimieren, bleibt abzuwarten.

VertretungsNetz regt an, die von der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug vorgeschlagene Anhebung der Strafandrohung auf mehr als drei Jahre als Schwelle für Einweisungen gemäß § 21 und die Beibehaltung des Ausschlusses einzelner Gruppen von strafbaren Handlungen (durch Beibehaltung von § 21 Abs 3) noch einmal in die Reformüberlegungen einzubeziehen. Einzelne Anlasstaten wie zB § 107a (Stalking), die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind, könnten als Ausnahmetatbestand erfasst werden. Jedenfalls ist aus Sicht von VertretungsNetz die geplante Erweiterung des Kreises der Vermögensdelikte iS von § 21 Abs 4 kritisch zu überdenken. Reine Vermögensdelikte wurden erst 2011 als Voraussetzung für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher ausgenommen (Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111). In der Regierungsvorlage (Erläut RV 981 BlgNr 24. GP 11) wurde dazu in diesem Zusammenhang ausgeführt: *„Erfahrungen zeigen, dass ein überraschend hoher Anteil von Unterbringungen auf reine Vermögensdelinquenz zurückzuführen ist. Für diesen Bereich erscheint jedoch der Einsatz vorbeugender Maßnahmen weder notwendig, noch in Anbetracht des Grundrechtseingriffes und der Kostenbelastung angemessen.“* Auch auf Grundlage dieser Argumentation sollte von § 21 Abs 4 des Entwurfs Abstand genommen werden.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Formulierung zur Konkretisierung der Kausalbeziehung zwischen psychischer Störung und Anlasstat soll gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen deutlicher als bisher zum Ausdruck bringen, dass die psychische Störung eine wesentliche Ursache für die begangene Tat sein muss (EB 7). Die Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug schlug in diesen Zusammenhang die Formulierung vor: *„wer eine Tat als Folge einer schwerwiegenden psychischen Störung begeht.“* Dieser Vorschlag wird auch von VertretungsNetz favorisiert, da die Formulierung: *„als Folge“* geeigneter dazu ist, Unsicherheiten bei der Sachverhaltsfeststellung zu vermeiden, als die derzeitige Formulierung des Entwurfs (*„wer eine Tat unter der Einwirkung [...] begeht“*). Letztendlich muss es aus Sicht von VertretungsNetz (auch heute schon!) noch deutlicher Aufgabe der gutachterlichen Tätigkeit sein, diesen Kausalzusammenhang zwischen schwerwiegender und nachhaltiger psychischer Störung und Anlasstat zu untersuchen und zu differenzieren. Dasselbe gilt für die Gefährlichkeitsprognose, wobei der Beurteilung des individuellen Risikos zur Begehung erheblicher strafbarer Handlungen eine wesentliche Bedeutung zukommen muss.

**Zu § 25:**

VertretungsNetz regt an, in die Erläuterungen zu § 25 einen Verweis auf die §§ 60 ff MVG aufzunehmen. Der Hinweis auf diese Möglichkeit bedingter Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug scheint an dieser Stelle deshalb angebracht, da § 25 StGB für Unterbringungen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum keine Höchstdauer festlegt – anders als bei Unterbringung in Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (höchstens 2 Jahre) oder sogar in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter (höchstens 10 Jahre) – und für diese Personengruppe im StGB nur die Anordnung vorbeugender Maßnahmen „auf unbestimmte Zeit“ normiert. Es wäre zudem wünschenswert, dass zumindest nach einer gewissen Anhaltedauer (z.B. drei Jahre) strengere Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Unterbringung vorgesehen werden. Vorstellbar wären beispielsweise eine besondere Begründungspflicht der „Nichtentlassung“ und/oder eine kommissionelle Begutachtung statt eines Einzelgutachtens. Siehe in diesem Zusammenhang auch Anmerkung zu § 63 MVG.

**Zu Artikel 2: Änderung der Strafprozessordnung**

**Zu § 430 Abs 1 Z 3 und Z 4:**

Die zusätzliche Einbindung von Sachverständigen der klinischen Psychologie und die verpflichtende gutachterliche Prüfung möglicher alternativer Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen, die ein vorläufiges Absehen vom Vollzug der Unterbringung ermöglichen, wird aus Sicht von VertretungsNetz begrüßt. Aus § 430 Abs 1 Z 4 ist nicht eindeutig ableitbar, ob auch zur Vernehmung die Beiziehung von Sachverständigen der klinischen Psychologie vorgesehen ist. Im Sinne der Rechtsschutzes und der Qualitätssicherung des Verfahrens wird angeregt, Sachverständige der klinischen Psychologie auch an dieser Stelle vorzusehen.

Im Zusammenhang mit der dringend notwendigen Verbesserung der Sachverständigengutachten durch Einführung von Qualitätsstandards wird angeregt, dass nur Sachverständige im Verfahren zur Unterbringung in einer vorbeugenden Maßnahme gemäß § 21 StGB herangezogen werden, die als „Sachverständige für psychiatrische Kriminalprognostik“ in der Sachverständigenliste eingetragen sind. Zur Zeit gibt es 14 eingetragene Sachverständige für psychiatrische Kriminalprognostik laut Gerichtssachverständigenliste ([www.sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf](http://www.sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf), 6.9.2017).

**Zu § 430 Abs 1 Z 6:**

§ 430 Abs 1 Z 6 übernimmt den Wortlaut von § 429 Abs 2 Z 5 idgF. Danach ist von der Vernehmung des Betroffenen abzusehen, „soweit sie wegen seines Zustandes nicht oder nur unter erheblicher Gefährdung seiner Gesundheit möglich ist“. Ein Absehen von der Vernehmung „aufgrund des Zustandes des Betroffenen“ lässt einen sehr weiten Interpretationsspielraum offen. In diesem Zusammenhang wird auf *Fabrizy*, StPO

Kurzkommentar<sup>12</sup> § 430 Abs 5 Rz 3 verwiesen, wonach nur dann, wenn die Gesundheit des Betroffenen durch die Beteiligung an der Hauptverhandlung erheblich gefährdet wäre oder die Beteiligung „geradezu unmöglich wäre“ in seiner Abwesenheit verhandelt werden darf. Eine Konkretisierung in den Erläuterungen in diesem Sinn wäre wünschenswert und im Sinne der Verpflichtung des Gesetzgebers zur innerstaatlichen legislativen Umsetzung der UN-BRK auch erforderlich. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang besonders die Art 12 UN-BRK (gleiche Anerkennung vor dem Recht) und Art 13 UN-BRK (gleichberechtigter und wirksamer Zugang zur Justiz).

**Zu § 431 Abs 4:**

Die Erwähnung der ambulanten Behandlung und Betreuung als spezifisches gelinderes Mittel wird ausdrücklich begrüßt.

**Zu § 439 Abs 3:**

Gemäß § 430 Abs 5 idgF darf ein Beschluss, die Hauptverhandlung zur Gänze in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen, nur gefasst werden, nachdem sich der Vorsitzende vom Zustand des Betroffenen überzeugt und mit ihm gesprochen hat. In § 439 Abs 3 des vorliegenden Entwurfs fehlt hingegen die Verpflichtung des Vorsitzenden, sich vom Zustand des Betroffenen zu überzeugen und mit ihm zu sprechen. VertretungsNetz ersucht um entsprechende Ergänzung.

**Zu § 442 Abs 5 und 7:**

VertretungsNetz macht im Rahmen seiner Vertretungstätigkeit immer wieder die Erfahrung, dass sowohl die bedingte Entlassung als auch die bedingte Nachsicht letztlich am Mangel an alternativen Betreuungsangeboten scheitert. Der Verpflichtung, unverzüglich für die Erfüllung der Bedingungen und Angebote zu sorgen, wird nur entsprochen werden können, wenn auch ausreichend alternative Betreuungsangebote zur Verfügung stehen. Siehe in diesem Zusammenhang Anmerkung § 4 MVG.

**Zu Artikel 4: Bundesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen nach § 21 StGB (Maßnahmenvollzugsgesetz – MVG)**

VertretungsNetz begrüßt die Regelung des Vollzugs der Unterbringung in einer vorbeugenden Maßnahme gemäß § 21 Abs 1 und 2 StGB in einem eigenen Maßnahmenvollzugsgesetz.

## **1. Grundsätze des Vollzugs: §§ 1 - 4**

### **Zu § 1:**

§ 1 scheint stark vom Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft<sup>1</sup>, das sich durch den Mordfall am Brunnenmarkt und die Amokfahrt in Graz in Erinnerung gerufen hat, geprägt.

Während im Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug noch von einem Primat der Betreuung bzw. der Behandlung die Rede war, ist im vorliegenden Entwurf der Schutz der Allgemeinheit vorrangiger Zweck der Unterbringung (EB 15). Das Vollzugsziel, den Zustand des Untergebrachten so weit zu bessern, dass von ihm die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist, wird dem primären Sicherungszweck bedauerlicherweise lediglich zur Seite gestellt. VertretungsNetz hofft, dass diese ausdrücklich normierte Priorisierung des Schutzes der Allgemeinheit den Erwartungen an den Entwurf im Hinblick auf einen Paradigmenwechsel im Maßnahmenvollzug nicht entgegensteht.

In diesem Zusammenhang wird ersucht, in § 1 Abs 1 von der Formulierung: *„Die Untergebrachten sind von der Außenwelt abzuschließen“* Abstand zu nehmen.

### **Zu § 4:**

Ausdrücklich zu begrüßen ist die gesetzliche Inpflichtnahme des Bundesministeriums für Justiz, für ausreichende alternative Betreuungsangebote, insbesondere forensisch-therapeutische Ambulanzen und sozialtherapeutische Wohneinrichtungen zu sorgen. Dadurch können langjährige Forderungen entsprechend dem Ultima Ratio-Charakter der Maßnahme erfüllt werden. Eine ausreichende räumliche und personelle Ausstattung dieser Einrichtungen ist für das Erreichen der Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfs unbedingt erforderlich. Derzeit ist es mangels geeigneter alternativer Betreuungsformen in vielen Fällen nicht möglich, vorläufig von der Unterbringung abzusehen oder eine bedingte Entlassung zu befürworten. VertretungsNetz möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es notwendig ist, geeignete Betreuungsstrukturen so schnell wie möglich und allenfalls Regelungen für den Übergang zu schaffen.

An dieser Stelle möchte VertretungsNetz auf ein vom vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigtes Thema hinweisen. Insbesondere durch die Verpflichtung, in einem bestimmten Heim oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung zu wohnen und sich einer bestimmten medikamentösen Behandlung zu unterziehen (in den Erläuterungen zu §§ 5-11 wird als eine mögliche Form der Bedingung auch die Depotbehandlung genannt), ergeben sich aus der derzeitigen Erfahrung von

---

<sup>1</sup> Dieses Sicherheitsbedürfnis wurde im Bericht des Rechnungshofes 2010 vom BMJ als einer der Einflussfaktoren auf Gutachten und Entscheidungen des Gerichts und damit mitverantwortlich für den Anstieg von Neuverurteilungen gegenüber den Beendigungen des Maßnahmenvollzugs genannt. Auch in den Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfs wird darauf Bezug genommen.



VertretungsNetz Abgrenzungsfragen zu anderen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dem HeimAufG. Die Anordnung alternativer Maßnahmen im sogenannten „ambulanten Vollzug“ erfolgt durch das Gericht nach § 6 mit Ausnahme medizinischer Behandlungen (§ 7 Abs 3 und 4) auch ohne Zustimmung (besser: Einwilligung) des Betroffenen. Einer Betreuungseinrichtung wie z.B. einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung kann allenfalls die Pflicht zur Unterstützung einzelner Maßnahmen zukommen, nicht jedoch die Pflicht zur Durchsetzung gegen den Willen des Betroffenen. Darüber hinaus ist ungeklärt, wie von der jeweiligen Einrichtung angeordnete Beschränkungen, die über die vom Gericht angeordneten Maßnahmen hinausgehen, zu beurteilen sind.

In diesem Zusammenhang weist VertretungsNetz auf das Fehlen eines entsprechenden Rechtsschutzes bei Betreuung außerhalb forensisch-therapeutischer Zentren und öffentlicher Krankenanstalten für Psychiatrie hin. Erst jüngst hat der OGH am 29.3.2017 in 7 Ob 19/17w entschieden, in einem ambulanten „Forensik-Wohnhaus“ bliebe das straf(vollzugs)rechtliche Regelungsregime aufrecht, weshalb die darauf basierenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nicht dem Geltungsbereich des HeimAufG unterlägen (mit ausführlichen Anmerkungen *Bürger/Halmich*, iFamZ 2017, 253). Die Vertretung durch den Vertreter gemäß § 25 ist bedauerlicherweise auch im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, somit fehlt in diesem Bereich ein wesentliches Element des Rechtsschutzes des Betroffenen.

## **2. Vorläufiges Absehen vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung: §§ 5 - 11**

### **Zu § 5 Abs 6:**

Gemäß § 5 Abs 6 kann die Probezeit (von einem bis zu fünf Jahren gemäß § 5 Abs 5) in den letzten sechs Monaten vor ihrem Ablauf jeweils um höchstens drei Jahre verlängert werden, wenn es aus zwingenden Gründen der weiteren Erprobung des Betroffenen bedarf. Einerseits ist zu begrüßen, dass sowohl die Herabsetzung der Dauer der Probezeit als auch der (erstmaligen) Verlängerung der Probezeit zu einer häufigeren periodischen Überprüfung als nach §§ 48 Abs 2 bzw. 54 Abs 2 StGB idgF führen wird. Andererseits bleibt zu bedenken, dass eine Verlängerungsmöglichkeit um „jeweils“ bis zu drei (weitere) Jahre eine theoretisch unbegrenzte Kettenverlängerung der Probezeiten ermöglicht, was im äußersten Fall eine „lebenslange Probezeit“ unter vom Vollzugsgericht festgesetzten Bedingungen bedeuten würde (anders als Art 53 Abs 4 StGB unabhängig von Art und angedrohtem Strafmaß der Anlasstat). Gemäß Art 5 UN-BRK, der allen Menschen mit und ohne Behinderungen Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zusichert, haben alle Menschen Anspruch auf gleichen Schutz und gleiche Vorteile durch das Gesetz, weshalb darauf zu achten ist, dass keine

Schlechterstellung von Personen im Maßnahmenvollzug im Vergleich zu Personen im allgemeinen Strafvollzug normiert werden darf. § 53 Abs 4 StGB schränkt die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Probezeit ein auf bedingte Entlassungen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

VertretungsNetz verkennt nicht die Sorge des Gesetzgebers um den Schutz der Allgemeinheit, dennoch muss mit derselben Sorgfalt berücksichtigt werden, dass eine wiederholte Verlängerung der Probezeit einen besonders schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bedeutet, der nur im Falle konkreter Befürchtung erheblicher Fremdgefährdung gerechtfertigt werden kann. Die Formulierung in § 5 Abs 6 *„wenn es aus zwingenden Gründen der weiteren Erprobung des Betroffenen bedarf“* ist nach Ansicht von VertretungsNetz zu unbestimmt und lässt einen zu weiten Interpretationsspielraum zu. Im Lichte des Legalitätsprinzips ersucht VertretungsNetz daher um Konkretisierung von § 5 Abs 6 und schlägt vor, einen Verweis auf die Erläuterungen zu § 63 Abs 3 MVG (Erläuterungen 25) aufzunehmen: Diese weisen darauf hin, dass bei der Verlängerung der Probezeit bei der bedingten Entlassung die Indikation streng zu stellen ist, da jede Verlängerung einen schweren Eingriff in die Freiheit des Betroffenen bedeutet. Dies muss auch für das vorläufige Absehen vom Vollzug gelten. Das Maßnahmenvollzugsgesetz darf nach Auffassung von VertretungsNetz aus Gleichheitsgründen jedenfalls keine umfassenderen Verlängerungsmöglichkeiten der Probezeit vorsehen, als sie beispielsweise in § 53 Abs 4 StGB idGF vorgesehen sind.

### **Zu § 6 Abs 3 zweiter Satz:**

Der vorliegende Text ist missverständlicherweise so formuliert, dass Bedingungen (...) *„auf Antrag des Betroffenen“* (...) geändert werden können, *„wenn es erforderlich ist, um der Gefahr einer Tatbegehung entgegenzuwirken.“*

Einen solchen („selbstanzeigenden“) Antrag – gleichsam auf strengere Ausgestaltung des eigenen Maßnahmenvollzugs – wird der Betroffene wohl kaum stellen. Seine Antragsbefugnis sollte nicht an eine Tatbegehungsgefahr geknüpft werden, sondern aus Sicht des Betroffenen ein Antrag auf eine erleichternde, eingriffsmildernde Anpassung der gerichtlich festgelegten Bedingungen ermöglicht werden (Art 13 UN-BRK: Zugang zur Justiz). VertretungsNetz regt folgende Formulierung an:

*„Die Bedingungen können von amtswegen oder auf Antrag des Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft jederzeit geändert bzw. aufgehoben werden. Sie sind zu ändern, wenn es erforderlich ist, um der Gefahr einer Tatbegehung entgegenzuwirken. Sie sind aufzuheben, wenn sie entbehrlich werden (§ 7 Abs 5).“*

**Zu § 7 Abs 2:**

Gemäß § 7 Abs 2 Z 2 kann dem Betroffenen aufgetragen werden, sich einer sonstigen Betreuungsform zu unterziehen. In den Erläuterungen zu den §§ 5 bis 7 wird ausgeführt, dass es für das vorläufige Absehen vom Vollzug entscheidend ist, dass der Täter außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums oder außerhalb einer geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Anstalt ausreichend behandelt und betreut werden kann. Da sowohl für die Unterbringung ohne Verlangen als auch für die Unterbringung auf Verlangen die Voraussetzungen des § 3 UbG vorliegen müssen und die Unterbringung auf Verlangen gemäß § 7 UbG zeitlich begrenzt ist, kann sie als Alternative nicht gemeint sein. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird angeregt, § 7 Abs 2 Z 2 zu konkretisieren. VertretungsNetz schlägt die Formulierung: „*sich einer sonstigen ambulanten Betreuungsform zu unterziehen*“ vor.

**Zu § 7 Abs 3:**

VertretungsNetz regt an, den Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Einwilligung“ zu ersetzen, sofern wie hier die Einwilligung des Betroffenen selbst gemeint ist. Der Terminus „Zustimmung“ sollte nur für die Einwilligungssubstitution durch den Vertreter verwendet werden.

**Zu § 7 Abs 4:**

Aus dem Wortlaut des § 7 Abs 4 ist aus Sicht von VertretungsNetz nicht erkennbar, worauf sich die Zustimmung des Erwachsenenvertretetes oder Vorsorgebevollmächtigten bezieht. Eine pauschale Vorabzustimmung zu einer medizinischen Behandlung entscheidungsunfähiger Personen, ist weder in den §§ 253 f ABGB idF 2. ErwSchG noch in § 283 ABGB idgF vorgesehen und wäre daher abzulehnen.

Daneben regen wir an, die Wortfolge „einsichts- und urteilsfähig“ entsprechend der Terminologie des 2. ErwSchG durch das Wort „entscheidungsfähig“ zu ersetzen (ebenso in § 38).

**Zu § 9:**

Die zentrale Stellung der Bewährungshilfe als Unterstützung für den Betroffenen bei der Einhaltung der Voraussetzungen und Bestimmungen im Rahmen des Absehens vom Vollzug wird von VertretungsNetz äußerst positiv gesehen. Im Zusammenhang mit der Berichtspflicht über eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Betroffenen bestehen Bedenken, ob diese Berichtspflicht nicht zu weit gefasst ist. Bewährungshelfer haben in der Regel keine einschlägige medizinische Ausbildung, ebenso sieht § 54 ÄrzteG eine Ausnahme von der Verschwiegenheit zugunsten einer Information der BewährungshelferInnen nicht vor.

Die Berichtspflicht des Bewährungshelfers darf nach Auffassung von VertretungsNetz daher nicht so weit reichen, dass ihm als medizinischem Laien die Beurteilung des

Gesundheitszustands oder gar die Erstellung einer Gefährdungsprognose aufgrund eines allenfalls verschlechterten Gesundheitszustands aufgebürdet wird. Eine solche Beurteilung darf aus guten Gründen nur von einem/r Sachverständigen für Psychiatrie / noch besser für psychiatrische Kriminalprognostik auf Grundlage eines entsprechenden gerichtlichen Auftrags erwartet werden. Wenn der Bewährungshelfer besondere Anhaltspunkte wahrnimmt, kann er zwar subjektive Wahrnehmungen darüber an das Gericht weiterleiten – deren inhaltliche Beurteilung obliegt sodann aber dem Gericht unter allfälliger gutachterlicher Unterstützung.

### **Zu den §§ 10 und 11:**

Sowohl zu § 10 als auch zu § 11 fehlen Erläuterungen, was eine abschließende Beurteilung der vorgesehenen Bestimmungen schwierig macht. § 10 Abs 4 verweist auf § 10 Abs 2 (Anordnung der Bewährungshilfe). Dabei dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Gemeint ist vermutlich ein Verweis auf § 10 Abs 3.

Im Hinblick auf § 11 besteht Klärungsbedarf, da (auch) elektronisch überwacht werden kann, „*wo sich der Betroffene jeweils aufhält*“. Damit ist § 11 eingriffsintensiver als die Bestimmungen über den Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest (HausarrestV, BGBl II 2010/279), bei dem der Sender nur die An- und Abwesenheit der Person im überwachten Bereich (Wohnung) feststellt und aus diesen tatsächlichen An- und Abwesenheitsdaten ein Aufsichtsprofil erstellt, das mit den erlaubten Abwesenheitszeiten abgeglichen wird.

In der Literatur wird der Einsatz der Elektronischen Fußfessel in Hinblick auf das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, des Datenschutzes, der Unverletzlichkeit der Wohnung und auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes kritisch gesehen – selbst dann, wenn der Betroffene in die Überwachung eingewilligt hat. Konkret wird u.a. die Erstellung von Bewegungsprofilen kritisiert, die die überwachte Person zum bloßen Kontrollobjekt degradieren (vgl. Tretter in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), EMRK Art 3 Rz 190 mwN). Daher müssen aus Sicht von VertretungsNetz die Voraussetzungen für eine solche eingriffsintensive Bedingung genauer bestimmt werden. Die im Entwurf getroffenen Regelungen bedürfen einer Konkretisierung.

### **3. Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug: §§ 12-15**

#### **Zu § 14:**

VertretungsNetz regt an, in § 14 Abs 1 auch die Verständigung des gesetzlichen Vertreters (gemäß § 1034 ABGB und § 25) ausdrücklich vorzusehen.

#### **4. Verfahren bei Krisenintervention und Widerruf: §§ 16, 17**

Kritisch angemerkt wird, dass die Möglichkeiten eines Rechtsschutzes für Betroffene im Maßnahmenvollzug auch hier nicht vollständig ausgeschöpft wurden. So liegt beispielsweise eine Anhaltung (bei freiwilliger Aufnahme) bis zur gerichtlichen Entscheidung – längstens einen Monat – im Ermessen des Anstaltsleiters (§ 14 Abs 1). Gesetzliche Vertreter bzw. Vertreter nach § 25 sind vor der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung und den Widerruf nicht zwingend zu hören, lediglich Staatsanwaltschaft, Bewährungshelfer und der Betroffene (§ 16 Abs 2). Klargestellt werden muss weiters, dass auch die Anhaltung aufgrund einer Krisenintervention (freiwillig oder nicht) auf eine allfällige Strafe angerechnet wird (sei es durch eine Anpassung des MVG oder direkt in § 24 StGB).

#### **5. Vollzugsanstalten und Einleitung des Vollzugs: §§ 19-24**

Die geplante organisatorische Neuausrichtung des Maßnahmenvollzugs durch den Vollzug in forensisch-therapeutischen Zentren wird insgesamt begrüßt. Im Entwurf wird an mehreren Stellen auf die Bedeutung von Behandlung und Betreuung hingewiesen und die Notwendigkeit, Unterbringungsbedingungen allgemeinen Lebensverhältnissen weitgehend anzupassen. Es ist zu wünschen, dass es tatsächlich gelingt, die geplanten therapeutischen Zentren organisatorisch und personell so auszugestalten, dass ein Paradigmenwechsel möglich ist.

##### **Zu § 20:**

Terminologisch sei darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich sprachlicher Konsistenz mit dem UbG erforderlich ist, einheitlich anstatt „öffentliche Krankenanstalten für Psychiatrie“ den Terminus „psychiatrische Abteilung“ analog § 2 UbG zu verwenden. In § 20 Abs 3 ist demnach auch die Anhörung des Abteilungsleiters (nicht des ärztlichen Direktors der Krankenanstalt) vorzusehen.

##### **Zu § 22 Abs 3:**

Gemäß § 22 Abs 3 Satz 2 sind Anträge, die während der offenen Einspruchsfrist oder während des Einspruchsverfahrens (§ 71) gestellt werden, in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen. Die Regelung „*sie gelten als zurückgezogen, wenn kein Einspruch erhoben wird*“ ist in diesem Zusammenhang unverständlich.

## **6. Vertretung des Betroffenen: §§ 25-28**

Durch die Verankerung der gesetzlichen Vertretung für im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen nach dem Vorbild des Unterbringungsgesetzes (UbG) wird dem bislang unzureichenden Rechtsschutz im Maßnahmenvollzug Rechnung getragen.

### **Zu § 25:**

Zum Umfang der Vertretungsbefugnis der Vereine möchte VertretungsNetz folgendes anmerken:

Es wird davon ausgegangen, dass die Vertretung durch den Verein (§ 1 ErwSchVG) bereits während des Vollzuges der vorläufigen Unterbringung vorgesehen ist (§ 433 Abs 1 StPO). Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, ersucht VertretungsNetz, zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung im Vollzug untergebrachter und vorläufig untergebrachter Personen, auch während der vorläufigen Unterbringung eine solche Vertretung ausdrücklich vorzusehen.

Auf das Fehlen eines entsprechenden Rechtsschutzes bei einer „alternativen Unterbringung“ in Wohneinrichtungen und der dort stattfindenden Behandlung im Rahmen des vorläufigen Absehens vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung und bei bedingter Entlassung wird in Anm zu § 4 hingewiesen.

Um seinem Auftrag gemäß § 25 Abs 2, den Untergebrachten in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen und zu vertreten, gerecht werden zu können und so einen effizienten Rechtsschutz zu ermöglichen, ist es notwendig auch von Einschränkungen von Rechten nach §§ 42 ff sowie nach §§ 53 f durch Verständigung Kenntnis zu erlangen. Aus diesem Grund regt VertretungsNetz an, die Verständigung des Vertreters gemäß § 25 auch in diesen Fällen umfassend vorzusehen.

Ungenügend ist auch die beschränkte Möglichkeit der Vertretung im Entlassungsverfahren (siehe dazu Anm zu den §§ 75 - 77, Verfahren bei der bedingten Entlassung) und der Umstand, dass die Vertretung nach dem Wortlaut des § 25 in Strafvollzugsanstalten nicht vorgesehen ist. Auf diese Weise kann eine Vertretung durch den Verein während der (noch zu bestimmenden) Übergangsfrist (§ 80) verhindert werden. VertretungsNetz regt aus diesem Grund an, die Vertretung des Vereins, auch in den „*besonders bestimmten Außenstellen zum Vollzug von Freiheitsstrafen*“ vorzusehen.

§§ 25 ff sehen überdies kein Einsichtsrecht des Vertreters in die Dokumentation (Krankengeschichte, Strafakt, etc.) der Untergebrachten im Vollzug vor. Dadurch stehen den Vertretern wesentliche vertretungsrelevante Informationen nicht zur Verfügung.

Ohne umfassendes Einsichtsrecht kann eine etwaige Antragstellung oder sonstige unterstützende Intervention nicht beurteilt werden. Aus diesem Grund ersucht VertretungsNetz darum, ein Einsichtsrecht in die Dokumentation, soweit dies für die normierte Vertretungstätigkeit notwendig ist, ausdrücklich vorzusehen.

Analog zu § 38c Abs 2 KAKuG sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass Patientenanwälte die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben in den forensisch-therapeutischen Zentren wahrnehmen können und für die Tätigkeit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sind. Dies ist während der Übergangszeit auch in Justizvollzugsanstalten sicherzustellen (§ 80).

VertretungsNetz weist abschließend darauf hin, dass hinsichtlich des neuen Tätigkeitsbereichs der PatientenanwältInnen eine Anpassung des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes erforderlich wird und regt an, § 1 Abs 1 Z 7 ErwSchVG wie folgt umzuformulieren: *„7. gemäß § 13 Abs 1 UbG oder § 25 Abs 1 MVG Patientenanwälte oder (...) namhaft zu machen (...)“* sowie für eine zeitgerechte Betrauung der örtlich zuständigen Vereine im Verordnungsweg Sorge zu tragen. § 6 ErwSchVG möge hinsichtlich der Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht gemäß des neuen Tätigkeitsbereichs der Vereine im Maßnahmenvollzug um den Terminus *„das Vollzugsgericht“* ergänzt werden.

#### **Zu § 25 Abs 2:**

Die Aufzählung der Vertreter in § 25 Abs 2 erscheint an dieser Stelle unvollständig. Auch der Vorsorgebevollmächtigte wäre an dieser Stelle in den Kreis der Vertreter aufzunehmen. Unklar ist die Bezeichnung „bestellter Erwachsenenvertreter“. Grundsätzlich müsste die Vertretung jedem Erwachsenenvertreter mit entsprechendem Wirkungskreis zukommen.

Aufgrund der Legaldefinition in § 1034 ABGB mit der der Erwachsenenvertreter, Vorsorgebevollmächtigte bzw. Vertreter des minderjährigen Betroffenen einhellig als „gesetzlicher Vertreter“ bezeichnet wird und aufgrund der Formulierung in § 25 Abs 1 der den Verein, welchem die Namhaftmachung von Patientenanwalt/innen obliegt, als (zusätzlichen) gesetzlichen Vertreter (vgl EB 3) definiert, wird ersucht, generell den Begriff „gesetzlicher Vertreter“ für alle Vertretungsformen (einschließlich § 25) bzw. „gesetzlicher Vertreter nach § 25“, wenn nur der/die Patientenanwalt/in gemeint ist, zu verwenden. So soll auch sichergestellt werden, dass sämtliche Rechte des Betroffenen im Strafverfahren/-vollzug nicht nur nach Unterstützung/Beratung durch ihn selbst sondern auch durch seine gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden können.

**Zu § 25 Abs 3:**

Aus Sicht von VertretungsNetz verkürzt die Möglichkeit der Zurückweisung von Eingaben Untergebrachter, die einen Erwachsenenvertreter haben, die in § 71 MVG garantierten Rechte. Es wird ersucht diese Regelung ersatzlos zu streichen.

**7. Behandlung und Betreuung: §§ 29-39**

**Zu § 30:**

VertretungsNetz regt an, in Entsprechung von § 38 auch den Patientenanwalt auf dessen Verlangen über den Therapieplan zu unterrichten.

**Zu §§ 38 und 39:**

VertretungsNetz begrüßt die Regelung der Voraussetzungen für die ärztliche Behandlung in § 38. Der ausdrückliche Hinweis der Erläuterungen zu § 38, wonach die Gefährlichkeit des Betroffenen, die aufgrund seiner psychischen Störung besteht, nur seine Anhaltung rechtfertigt, und eine Behandlung als noch tieferer Eingriff in die Persönlichkeit wie bei allen Menschen grundsätzlich nicht ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Vertreters erfolgen darf, ist sehr zu begrüßen, vgl. diesbezüglich auch die §§ 252 ff ABGB idF 2. ErwSchG. Diese Festlegungen sind Ausdruck dafür, dass die beabsichtigte Richtungsänderung im Maßnahmenvollzug ernst genommen wird. Dasselbe gilt für den Hinweis auf die strafrechtliche Verantwortung bei eigenmächtiger Heilbehandlung gemäß § 110 StGB.

Unklar ist die Absicht hinter § 38 Abs 1 Satz 3, wonach eine medizinische Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist (besondere Heilbehandlung) nur erfolgen darf, wenn die Vorteile für den Betroffenen insgesamt die mit dem Eingriff verbundenen Belastungen, Nachteile und Gefahren eindeutig überwiegen. Konkretisiert Satz 3 die sonstigen Voraussetzungen iS von Satz 1 und 2 oder ist er zusätzliches Beurteilungskriterium für die Bewilligung der besonderen Heilbehandlung durch das Vollzugsgericht?

Die Erläuterungen zu § 38 verweisen erfreulich klar darauf, dass Behandlungen (wie „bei allen Menschen“) nicht ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen dürfen. Kritisch im Blick zu behalten bleibt generell, inwieweit im Kontext einer Haft von einer „freien“ Einwilligung in eine Behandlung gesprochen werden kann. Hierfür gilt es nicht zuletzt, taugliche Qualitätskriterien im Vollzug zu entwickeln. Ist ein Betroffener nicht entscheidungsfähig, kommt es (mit Ausnahme von eng auszulegenden Notfallsbehandlungen) zur Entscheidungssubstitution durch einen Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigten. Stimmt dieser aber einer



Behandlung zu, die der (nicht entscheidungsfähige) Betroffene ablehnt, ist hinsichtlich dieses Dissenses auf die Regelung des § 254 ABGB idF 2. ErwSchG hinzuweisen, wonach die Zustimmung des Vertreters sodann einer gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Daneben gibt es weitere Überlegungen zum Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren: § 72 Abs 3 und 4 regelt das Verfahren bei einem Einspruch gegen eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit, gegen eine Einschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt und gegen die Zulässigkeit der ärztlichen Heilbehandlung. Da es denkbar ist, dass laufende Behandlungen auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen sind, regt VertretungsNetz an, in diesen Fällen entsprechend § 55 Abs 6 eine unverzügliche Prüfung durch das Vollzugsgericht vorzusehen. Ebenfalls wird die Verständigung des Vertreters gemäß § 25 im Fall von § 38 Abs 5 angeregt. Zum Bewilligungsverfahren und Rechtsmittelverfahren wird auf die Anmerkungen zu den §§ 72 und 73 verwiesen.

## **8. Durchführung des Vollzugs §§ 40-49**

### **Zu § 42 Abs 6 und 7:**

Bei einer Veräußerung oder Vernichtung von Gegenständen handelt es sich regelmäßig um Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Eigentum der Unterbrachten (Art 5 StGG, Art 1 des 1. ZPMRK). Die Möglichkeit der Veräußerung oder des Unbrauchbarmachens von Gegenständen, wenn deren Aufbewahrung „unzweckmäßig“ erscheint, sowie die Möglichkeit der „*Vernichtung geringwertiger Gegenstände, soweit eine andere Verwertung ausscheidet*“, wird aus Sicht von VertretungsNetz kritisch beurteilt, da einerseits die Eingriffstatbestände unbestimmt sind und andererseits ein gerichtsförmiges Verfahren vor der Enteignung nicht vorgesehen ist (vgl. diesbezüglich auch Art 12 Abs 5 UN-BRK).

### **Zu § 44:**

Im Gegensatz zum Verkehr mit der Außenwelt (§ 45 Abs 5) sieht § 44 nicht vor, dass Beschränkungen der Bewegungsfreiheit besonders anzuordnen, in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes zu dokumentieren sowie unverzüglich dem Unterbrachten und dessen Vertreter nach § 25 mitzuteilen wären. VertretungsNetz regt in diesem Zusammenhang an, die Voraussetzungen von § 45 Abs 5 auch in § 44 aufzunehmen. Weiters wird insofern um Konkretisierung ersucht, als aus dem Wortlaut von § 44 nicht eindeutig hervorgeht, dass besondere Sicherheitsmaßnahmen an dieser Stelle nicht gemeint sind, sondern diese abschließend in § 54 geregelt werden.

### **Zu § 45 Abs 3:**

Die Einschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt aus zwingenden organisatorischen Gründen erscheint aus Sicht von VertretungsNetz zu unbestimmt. Es wird angeregt, in den Erläuterungen Beispiele für „zwingende“ organisatorische Gründe zu nennen bzw. § 45 Abs 3 um eine demonstrative Aufzählung zu ergänzen.

## **9. Vollzugslockerungen §§ 49-51**

### **Zu § 49 Abs 1 Z 3:**

Die Wortfolge „ein oder zwei Ausgänge“ ist im Sinne der Bestimmtheit durch „höchstens zwei Ausgänge“ pro Monat auch zu anderen als den in § 99 a (1) iVm § 93 Abs 2 StGB genannten Zwecken zu ersetzen.

## **10. Sicherheit und Ordnung §§ 52-58**

### **Zu § 52 Abs 1:**

Zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zur Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens dürfen auch gegen den Willen der Unterbrachten von ihnen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden. Mangels einer weiteren Klarstellung in den Erläuterungen eröffnet die bloße Erwähnung des Begriffs „**Messungen**“ einen allzu breiten Raum für Anwendung diverser Methoden. Zulässige Messungen im Sinn dieser Bestimmung bedürfen einer taxativen Aufzählung. Der Grund für die Durchführung und die Durchführung sind zu dokumentieren.

### **Zu den §§ 54 und 55:**

Besondere Sicherheitsmaßnahmen stellen in jedem einzelnen Fall einen besonders intensiven Grundrechtseingriff dar und dürfen aus diesem Grund immer nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen. VertretungsNetz ersucht an dieser Stelle um konkretisierende Ausführungen in den Erläuterungen dahingehend, dass besondere Sicherheitsmaßnahmen in Hinblick auf die zu ihrer Anordnung führende Gefahr unbedingt erforderlich sein müssen. Das heißt, die drohende Gefahr kann mit keinem gelinderen Mittel abgewendet werden. In diesem Zusammenhang wird auf *Drexler*, Strafvollzugsgesetz<sup>3</sup> § 103 Rz 1 verwiesen. Auf die fehlende Verständigungspflicht der gesetzlichen Vertreter (nach § 25) wurde bereits hingewiesen (siehe dazu Anm § 25).

Darüber hinaus wird angeregt, die Fristen in § 54 Abs 3 im Hinblick auf die gewünschten Verbesserungen des Gesundheitszustandes der Unterbrachten zu überdenken. Die mechanische Fixierung über 24 Stunden hinaus, vor allem aber die Fesselung über drei Tage hinweg, bedeuten massivste Grundrechtseingriffe, die jedenfalls einer gerichtlichen

Genehmigung bedürfen, sodass aus Sicht von VertretungsNetz die zeitliche Schwelle, zur gerichtlichen Überprüfungen bei diesen Eingriffen, erheblich niedriger anzusetzen ist.

Positiv zu erwähnen ist an dieser Stelle der Umstand, dass der Untergebrachte gemäß § 54 Abs 7 im Falle der Fixierung ständig durch einen Bediensteten persönlich zu betreuen und zu bewachen ist.

### **11. Vollzug von Maßnahmen an Jugendlichen § 59**

#### **Zu § 59 Abs 3:**

Die Unterbringung jugendlicher Betroffener im Maßnahmenvollzug ist ein besonders sensibler Bereich, da zur Erkrankung auch noch das jugendliche Alter hinzutritt, dem besonderes Augenmerk in der Betreuung durch pädagogische und altersspezifische Angebote zu schenken ist. Deswegen ist es aus Sicht von VertretungsNetz unbedingt notwendig, dass die Beiziehung von FachärztInnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie obligatorisch zu erfolgen hat.

### **12. Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung §§ 60-66**

#### **Zu § 63:**

Es wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs 6 verwiesen. Darüber hinaus regt VertretungsNetz an, eine Verlängerung der Probezeit sollte nur dann möglich sein, wenn dies aufgrund übereinstimmender Gutachten zweier Sachverständiger befürwortet wird, die tunlichst im bisherigen Verfahren noch nicht herangezogen wurden (vgl § 30 Abs 2 UbG – Zulässigerklärung einer Unterbringung über ein Jahr hinaus).

### **13. Rechtsschutz im Vollzug §§ 71-74**

#### **Zu §§ 72 und 73:**

Gemäß § 72 Abs 3 entscheidet das Vollzugsgericht, wenn der Einspruch eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit, eine Einschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt oder die Zulässigkeit einer ärztlichen Heilbehandlung betrifft, nach nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung an Ort und Stelle. In Satz 2 ist der gesetzliche Vertreter als zu ladende Personen zu ergänzen.

Weiters regt VertretungsNetz an, im Fall einer aufrechten Beschränkung oder Behandlung vorzusehen, dass sich das Vollzugsgericht unverzüglich einen Eindruck vom Zustand des Betroffenen zu machen hat. In diesem Zusammenhang wird weiters angeregt, entsprechend der in § 38 iVm § 29 Abs 1 UbG vorgesehenen Frist, dass das

Oberlandesgericht über Beschwerden innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden hat, wenn die Beschränkung noch aufrecht ist oder die Behandlung noch andauert.

#### **14. Verfahren bei der Entlassung §§ 75-79**

##### **Zu § 75:**

§ 75 sieht für das Entlassungsverfahren die notwendige Verteidigung der Betroffenen vor. Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht von VertretungsNetz, warum dieser Rechtsschutz für Untergebrachte nach § 21 Abs 1 erst nach dreijähriger Unterbringung und für Untergebrachte nach § 21 Abs 2 erst ab dem urteilsmäßigen Strafende gewährleistet sein soll. VertretungsNetz regt an, die notwendige Verteidigung für jedes Entlassungsverfahren, sowohl für Untergebrachte gemäß § 21 Abs 1 als auch für Untergebrachte gemäß § 21 Abs 2 vorzusehen, andernfalls eine Vertretung durch den Vertreter gemäß § 25 für jene Personen vorzusehen, die nicht durch einen Verteidiger vertreten sind.

##### **Zu § 76 und § 77:**

Die Ausdehnung des Kreises der Antragsberechtigten wird ausdrücklich begrüßt. VertretungsNetz regt an, in § 77 Abs 5 auch die Anhörung des Vertreters gemäß § 25, insbesondere in jenen Fällen vorzusehen, in denen gemäß § 76 Abs 2 von Seiten des Vertreters die bedingte Entlassung beantragt wurde. Im Zusammenhang mit der Nennung des gesetzlichen Vertreters in § 77 Abs 4 geht VertretungsNetz davon aus, dass auch der Vertreter gemäß § 25 gemeint ist. Um Unsicherheiten zu vermeiden, wird um diesbezügliche Klärung ersucht.

In § 77 Abs 5 sollte eine obligatorische, nicht bloß fakultative Anhörung eines psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychologischen Sachverständigen vorgesehen werden.

#### **15. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen § 80**

##### **Zu § 80:**

Vgl. die Ausführungen zu § 25.

## Resümee

Der vorliegende Entwurf eines Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2017 wird aus Sicht von VertretungsNetz dann zu einem Paradigmenwechsel im Maßnahmenvollzug beitragen können, wenn nachstehende Elemente im Gesetz, aber auch in der späteren Vollzugspraxis umfassend berücksichtigt und durch ausreichende Finanzierung sichergestellt werden:

1. Die **unverhältnismäßig lange Anhaltedauer** im Maßnahmenvollzug in vielen Fällen trotz minderschwerer „Anlasstaten“, sowie die zeitlich **unbegrenzte Verlängerungsmöglichkeit der Probezeit** unabhängig von der Schwere der Delikte und deren Strafdrohungen sollten aus Sicht von VertretungsNetz im Lichte menschenrechtlicher Vorgaben sowie der UN-BRK schnellstmöglich der Vergangenheit angehören.  
**§ 21 StGB** ist **reformbedürftig** hinsichtlich der **niedrigen Strafuntergrenze für Anlassdelikte**, des **Krankheitsbegriffs**, mangelnder Konkretisierungen der **Gefährlichkeitsprognose** und des **Kausalzusammenhangs** zwischen **psychischer Störung und Anlasstat**.
2. In diesem Zusammenhang wird entsprechend den Empfehlungen Nr. 44 – 47 der AG Maßnahmenvollzug die Schaffung von **Qualitätsstandards** für **forensisch-psychiatrische und forensisch-psychologische Gutachten** insbesondere hinsichtlich der Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen und **Qualifizierungsmaßnahmen** zur Erlangung des Diploms als **forensisch-psychiatrische/r GutachterIn** für ÄrztInnen sowie Ausbildungsschwerpunkte für **RichterInnen, RichteramtsanwärterInnen und StaatsanwältInnen** (Bericht AG Maßnahmenvollzug 67 ff) bedeutend sein.
3. **Forensisch-therapeutische Zentren** und spezialisierte Abteilungen für Psychiatrie müssen nicht nur **mit ausreichenden Kapazitäten** eingerichtet werden und **zeitnah zur Verfügung** stehen. Sie sind darüber hinaus **in qualitativer Hinsicht umfassend auszustatten** (räumlich-strukturelle Gegebenheiten, ausreichendes sowie gut qualifiziertes Personal, moderne Therapie- und Betreuungskonzepte u. v. a. m.), um die Betreuungssituation zu optimieren.
4. Die soeben genannten **qualitativen Anforderungen** betreffen **sozialtherapeutische Wohneinrichtungen und Heime** als Orte eines „**ambulanten Vollzugs**“ in gleicher Weise – nur bei guter Ausstattung und Verfügbarkeit können bestehende strukturelle Defizite verbessert und individuelle Betreuungskonzepte installiert werden, damit **zeitgerechte bedingte Entlassungen** an die Stelle überlanger Anhaltungen treten.
5. **Moderne und umfassende Therapiekonzepte** beinhalten, dass „Therapie“ in einem umfassenden, berufsgruppen-übergreifenden Kontext verstanden werden muss. **Ausreichende Kapazitäten** für **Psychotherapie** sollen zudem

psychopharmakologische Behandlungen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zurückdrängen und nur unter strenger Einhaltung der Regelungen über die Einwilligung und Zustimmung stattfinden dürfen.

**Erwachsenensozialarbeit** und **Bewährungshilfe** sollen gestärkt werden.

6. Um den gewünschten **Rechtsschutz** durch die Patientenanwaltschaft zur Vertretung und Unterstützung der Rechte des Untergebrachten zu erreichen, ist es **unabdingbar**, eine **unverzügliche Prüfung von laufenden Behandlungen** durch das Vollzugsgericht vorzusehen.
7. Hinsichtlich der **Beschränkungen der Bewegungsfreiheit** oder einer **besonderen Sicherheitsmaßnahme** (z.B. Anlegen von Handfesseln/Fixierung, Unterbringung im Einzelwohnraum/besonders gesicherten Raum) hat das Vollzugsgericht auf Verlangen der Betroffenen oder deren VertreterIn unverzüglich zu entscheiden. Jedoch scheinen im Hinblick auf **Leitlinien zu Fixierungen** im psychiatrischen Setting die **zeitlichen Grenzen** zur Einholung einer gerichtlichen Bewilligung **zu lange** und konterkarieren so das Vollzugsziel den Zustand der untergebrachten Person zu bessern (§ 2) und des normierten Grundsatzes, diese Personen umfassend zu behandeln und zu betreuen (§ 3).

Dr. Peter Schlaffer e.h.  
Geschäftsführer

Wien, am 12.09.2017

VertretungsNetz – Sachwalterschaft,  
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung  
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

[verein@vsp.at](mailto:verein@vsp.at)